

## Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung – BauPrüfV Auszug aus der Vorlage Nr. 18/044

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines:

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung erfolgt die Anpassung an die Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 17. Juni 2016. Außerdem werden einige Vorschriften zum Zweck einer besseren Anwendung richtig gestellt bzw. geändert.

Infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-100/13 müssen im Rahmen der Bauüberwachung Überprüfungen von Nachweisen, dass bauaufsichtliche Anforderungen durch Verwendung geeigneter Bauprodukte erfüllt werden, von den Prüffingenieurinnen oder der Prüffingenieuren überprüft und nach Zeitaufwand vergütet werden. Hierzu werden entsprechende Regelungen neu aufgenommen.

#### b) Einzelbegründung:

**Artikel 1** enthält die Änderungen der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV).

##### Zu Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Inhaltsverzeichnis.

##### Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Bereits mit der Zweiten Änderung der BauPrüfV ist die Bezeichnung der Personen in „Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen“ geändert worden; dies unterblieb jedoch in **§ 2 Satz 2**.

##### Zu Nr. 3:

Mit der Änderung in **§ 2 Absatz 1 Satz 1** wird richtig gestellt, dass gemäß § 13 bzw. § 19 die Bauherrin oder der Bauherr bei einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur ihrer oder seiner Wahl die bauaufsichtliche Prüfung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen nicht beantragt sondern veranlasst. Denn es besteht die Verpflichtung zur bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen gemäß § 66 Absatz 3 BauO Bln; diese kann somit nicht beantragt werden. Anders als bei Vorliegen eines Antrages, bei dem die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungsgebühren mit dessen Eingang entsteht, ist grundsätzlich der maßgebliche Zeitpunkt der Gebührenermittlung gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge die Vollendung der Amtshandlung „bauaufsichtliche Prüfung des bautechnischen Nachweises gemäß § 66 Absatz 3 BauO Bln“ der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs, d. h. das Datum des zusammenfassenden Berichts bzw. das Datum der Erklärung über die erledigten Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 Absatz 8, denn die Prüfung eines Standsicherheits- oder eines Brandschutznachweises schließt gemäß § 13 Absatz 1 bzw. § 19 Absatz 1 die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheits- bzw. Brandschutznachweises mit ein. Im (Sonder-) Fall, dass es nicht zur Ausführung einer Baumaßnahme kommt, ist die Ausfertigung des Prüfberichts gemäß § 13 Absatz 6 Satz 2 (Vollendung der Amtshandlung) der maßgebliche Zeitpunkt der Gebührenermittlung. Für die Gebührenermittlung sind die zum Zeitpunkt der Vollendung der Amtshandlung geltenden Gebührenregelungen anzuwenden.

##### Zu Nr. 4:

Mit der Ergänzung des **§ 5 Absatz 7** wird festgelegt, dass die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz, die oder der Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen oder die oder der Prüfsachverständige für Erd- und Grund-

---

Herausgeber:

bau zum Zeitpunkt des Erlöschens ihrer oder seiner Anerkennung noch nicht abgeschlossene Prüfungen einer Prüferin oder einem Prüfer bzw. einer oder einem Prüfsachverständigen zur Fortführung der Prüfungen zu übertragen hat. Dies gehört somit zu ihren oder seinen allgemeinen Pflichten und kann in Abstimmung mit der Bauherrin oder dem Bauherrn erfolgen.

#### **Zu Nr. 5:**

In **§ 9 Absatz 2 und 3** muss klargestellt werden, dass die Regelungen nicht für juristische, sondern für natürliche Personen gelten, die nachzuweisen haben, dass sie im Herkunftsland tatsächlich niedergelassen sind und dort eine vergleichbare berufliche Tätigkeit ausüben. Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen eines Gespräches vom Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu überzeugen.

#### **Zu Nr. 6:**

Mit der Streichung in **§ 12 Absatz 3 Satz 1** wird sichergestellt, dass die schriftliche Prüfung insgesamt nur zweimal wiederholt werden darf, und zwar unabhängig von der beantragten Fachrichtung. Es ist davon auszugehen, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist.

#### **Zu Nr. 7:**

**§ 12a Absatz 2** wird um die Regelung ergänzt, dass die im Verzeichnis der von den Bewerberinnen oder Bewerbern bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben nicht älter als 10 Jahre sein sollen. Das entspricht sinngemäß auch der Regelung in **§ 18a Absatz 2 Satz 4**.

#### **Zu Nr. 8:**

Die Änderung der Überschrift des **§ 13** ist eine redaktionelle Folgeänderung. Bereits in Nr. 3 wird richtig gestellt, dass gemäß **§ 13** bzw. **§ 19** die Bauherrin oder der Bauherr bei einer Prüferin oder einem Prüfer ihrer oder seiner Wahl die bauaufsichtliche Prüfung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen nicht beantragt sondern veranlasst.

In **Absatz 3** wird die Vertretungsregelung gestrichen. Dies dient der Anpassung an die Regelungen im Land Brandenburg und der Muster-Verordnung über die Prüferinnen und Prüfer nach **§ 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO)**. Grundsätzlich dürfen Prüferinnen und Prüfer nach **§ 13 Absatz 4** Prüfungsanträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach **§ 82 Absatz 2 BauO Bln** sicherstellen können.

Die Regelung in **Absatz 7** wird an die Regelung des bisherigen **§ 19 Absatz 3** angepasst, so dass künftig in **§ 19** auf **§ 13 Absatz 7** verwiesen werden kann.

Bei der Änderung in **Absatz 4 und Absatz 8** handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderte BauO Bln.

#### **Zu Nr. 9:**

In **§ 14 Absatz 1 Satz 3** wird die korrekte Bezeichnung der Behörde angegeben, die die Aufsicht über die Prüfämter führt.

#### **Zu Nr. 10:**

Bei der Änderung in **§ 15 Absatz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte BauO Bln.

#### **Zu Nr. 11:**

Der fehlerhafte Bezug auf eine nicht vorhandene Regelung, die aufgrund der Übernahme der Muster-Regelung der M-PPVO aufgenommen wurde, wird berichtigt.

#### **Zu Nr. 12:**

Es wird der fehlerhafte Bezug berichtigt.

#### **Zu Nr. 13:**

Die Änderung der Überschrift des **§ 19** ist eine redaktionelle Folgeänderung. Bereits in Nr. 3 wird richtig gestellt, dass gemäß **§ 13** bzw. **§ 19** die Bauherrin oder der Bauherr bei einer Prüferin oder einem

Prüfingenieur ihrer oder seiner Wahl die bauaufsichtliche Prüfung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen nicht beantragt sondern veranlasst.

**§ 19 Absatz 2** wird um die Regelung ergänzt, nach der die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz die Berliner Feuerwehr für den Fall zu informieren hat, aus welchen Gründen sie oder er die weiteren Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht für erforderlich hält. Die Begründung erfolgt mit dem Prüfbericht; die Information der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr kann mittels eines von der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz erstellten Vermerks erfolgen. Mit der getroffenen Regelung wird sichergestellt, dass sich die Berliner Feuerwehr einsatztaktisch auf die bauvorhabenspezifischen Gegebenheiten einstellen kann.

Die weiteren Änderungen in **§ 19** sind redaktioneller Art. Aufgrund des nunmehr möglichen Verweises auf **§ 13 Absatz 7** (siehe Einzelbegründung zu Nr. 9) wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.

#### **Zu Nr. 14:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Bereits mit der Zweiten Änderung der BauPrüfV ist die Bezeichnung der Personen in „Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen“ geändert worden; dies unterblieb jedoch in **§ 22 Satz 1**.

#### **Zu Nr. 15:**

Die Ergänzung in **§ 26 Absatz 6** dient der Klarstellung. Nicht nur die Aufnahme sondern auch die Durchführung der Prüf- und Überwachungstätigkeit kann die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig machen.

#### **Zu Nr. 16:**

**§ 27 Absatz 1** wird dahingehend ergänzt, dass die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte zur besseren Handhabung veröffentlicht werden. Dies erfolgt im Amtsblatt für Berlin.

#### **Zu Nr. 17:**

In **§ 28 Absatz 3** wird **Satz 2** gestrichen, da dieser bei der Anwendung zu Missverständnissen geführt hat. Denn nur bei gleichen Standsicherheitsnachweisen reduzieren sich die Gebühren für die Prüfung.

#### **Zu Nr. 18:**

In **§ 29 Absatz 1** wird in **Nummer 7** nur Bezug auf die Gebühr nach Nummer 1 genommen. Die Bezugnahme auf das Honorar war versehentlich mit der Zweiten Änderung der BauPrüfV aufgrund der Übernahme der Muster-Regelung der M-PPVO mit aufgenommen worden.

In **Absatz 5 Satz 1** wird die Nummer 5 dahingehend geändert, dass die Gebühr für die Überwachung der Bauausführung künftig bis zu 150 Prozent der Grundgebühr, d. h. der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen darf. Damit wird der Feststellung Rechnung getragen, dass aufgrund von Mängeln in der Bauausführung vermehrt zusätzliche Überprüfungen, auch Nachkontrollen notwendig werden. Der entstandene Zeitaufwand muss nachvollziehbar dokumentiert und nachgewiesen werden. Absatz 5 wird um die neue **Nummer 7** ergänzt, nach der Überprüfungen von Nachweisen, dass bauaufsichtliche Anforderungen durch Verwendung geeigneter Bauprodukte erfüllt werden, nach Zeitaufwand vergütet werden. Da aufgrund der Änderung der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2016/1 (in Kraft getreten am 15. Oktober 2016) infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-100/13 das Erfordernis von Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen für eine Reihe von Bauprodukten nach unvollständigen harmonisierten europäischen Normen zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr vollzogen werden darf, müssen die am Bau Beteiligten nunmehr Produktleistungen, die nicht Bestandteil der Leistungserklärung sind, durch freiwillige Herstellerangaben darlegen und zwar in Form einer technischen Dokumentation. Hierzu kann es je nach Bauprodukt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur muss diese technische Dokumentation überprüfen und sodann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt sind. Vorgaben zum Umgang mit freiwilligen Herstellerangaben enthält das Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 47/2016 „Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte“.

#### **Zu Nr. 19:**

**§ 30** wird aufgrund der Änderungen in § 86 Absatz 2 Nummer 6 und 7 BauO Bln neu gefasst, um der nach **Absatz 1 Satz 1** eingerichteten und bereits mit Geschäftssitz im Land Brandenburg bestehenden gemeinsamen Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS), der sich alle im Land Berlin tätigen Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure zur einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Gebühren zu bedienen haben, weitere Aufgaben zu übertragen. Außerdem muss mit **Absatz 2 Satz 1** die Aufsicht über die BVS festgelegt werden, wobei es ausreichend ist, dass sie der Fachaufsicht der Anerkennungsbehörde, d. h. der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, Fachbereich Oberste Bauaufsicht, nach **Satz 2** untersteht, und zwar für Fälle, die im Land Berlin tätige Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure betreffen. Die Rechtsaufsicht über die BVS nimmt nach der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV das Brandenburgische Bautechnische Prüfamt wahr. Nach **Satz 3** werden dem von der BVS einzurichtenden Widerspruchsausschuss die Entscheidungen gegen Gebührenbescheide der im Land Berlin tätigen Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure als Widerspruchsbehörde übertragen.

#### **Zu Nr. 20:**

In **§ 33 Satz 1** wird die **Nummer 4** aufgehoben. An die Stelle der Regelung tritt in Satz 2 der Verweis auf § 29 Satz 1 Nummer 5, nach der die Gebühr für die Überwachung der Bauausführung künftig bis zu 150 Prozent der Grundgebühr, d. h. der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen darf. Damit wird der Feststellung Rechnung getragen, dass aufgrund von Mängeln in der Bauausführung vermehrt zusätzliche Überprüfungen notwendig werden. Der entstandene Zeitaufwand muss nachvollziehbar dokumentiert und nachgewiesen werden. Die bisherige Nummer 5 wird zu **Nummer 4**; sie wird umformuliert, denn aufgrund der Änderung in § 67 Absatz 1 BauO Bln bedarf es der Zulassung der Abweichungen von Brandschutzanforderungen dann nicht mehr, wenn die Brandschutznachweise durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur geprüft werden. Gleichwohl muss im Rahmen der Prüfung der Brandschutznachweise von der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur beurteilt und sinngemäß nach § 13 Absatz 7 im Prüfbericht dargelegt werden, aus welchen Gründen eine Abweichung zulässig ist. Die inhaltliche Prüfung der Abweichungstatbestände erfolgt künftig nach Zeitaufwand.

Die Bezüge in **Satz 2** werden an die geänderte Nummerierung in § 29 Absatz 5 angepasst. Aufgrund der Bezugnahme auf § 29 Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 wird bestimmt, dass auch im Rahmen der Überwachung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises Überprüfungen von Nachweisen der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen erforderlich werden, die nach Zeitaufwand zu vergüten sind (siehe Begründung zu Nr. 18). Vorgaben zum Umgang mit freiwilligen Herstellerangaben enthält das Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 47/2016 „Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte“.

#### **Zu Nr. 21:**

In **§ 34 Satz 4** wird der Bezug konkretisiert.

#### **Zu Nr. 22:**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Nr. 23:**

Die Übergangsregelung in **§ 37 Absatz 3** wird um einen neuen Satz 2 ergänzt, der regelt, dass die bestehenden Anerkennungen für die Fachrichtung „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ als Anerkennungen für die Fachrichtung „Rauchabzugsanlagen“ fortgelten. Die Übergangsregelungen in Absatz 5 (alt) wird aufgehoben, nach der für gebührenpflichtige Amtshandlungen der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften gelten, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger waren.

Der neue **Absatz 5** bestimmt, dass erforderliche Überprüfungen von Nachweisen im Rahmen der Überwachung nach § 29 Absatz 5 Nummer 7 nach Zeitaufwand auch für Prüfungen zu vergüten sind, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung veranlasst worden sind und bei denen die Überwachung der Bauausführung noch nicht abgeschlossen ist (siehe auch Begründung zu den Nummern 18 und 20). Diese Regelung gilt gleichermaßen für die erforderlichen Überprüfungen von Nachweisen der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen im Rahmen der Überwachung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises, denn in § 33 Satz 2 wird auch auf § 29 Absatz 5 Nummer 7 Bezug genommen.

**Zu Nr. 24:**

Die **Anlage 1** wird abgeändert: In **Zeile 11** der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt wird die Begrenzung auf 50 000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt gestrichen, da die anrechenbaren Bauwerte nach Zeile 11.3 auch für größere eingeschossige, hallenartige Gebäude gelten. In Zeile 14 wird ein Schreibfehler korrigiert, sie gilt für mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude. In der Aufzählung der **Zuschläge** wird bei „Hallenbahnen mit Kränen“ der Verweis richtig gestellt. In der Aufzählung unter **Sonstiges** wird die Berücksichtigung von Sohlplatten bei Flächengründungen vereinfacht: Es sind unabhängig von der Dicke der Sohlplatte einheitlich je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

**Artikel 2 Satz 1** regelt das Inkrafttreten.